

## Evaluationsordnung der Brüder-Grimm-Berufsakademie (BGBA) Hanau

### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Diese Evaluationsordnung legt den Gegenstand, den Umfang und das Verfahren fest, das die Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau (im Folgenden: BGBA) einrichtet, um die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung zu sichern. Die Ordnung gilt für alle Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Organisationseinheiten der BGBA einschließlich der praktischen Ausbildung in den dualen Partnereinrichtungen; im Fall einer institutionellen Evaluation gilt sie für die Berufsakademie insgesamt.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der BGBA sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Ordnung an den Evaluationsmaßnahmen mitzuwirken.
- (3) Die Gesamtverantwortung für alle Evaluationsmaßnahmen obliegt der Akademieleitung der BGBA. Sie kann die Koordination, praktische Durchführung und Auswertung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGBA delegieren. Für die Durchführung von studentischen Befragungen zur Qualität der Lehre („Lehrevaluation“) ist die Studiendekanin / der Studiendekan verantwortlich.
- (4) Die Studierenden wirken durch Gremienbeteiligung und durch die Bewertung der Lehrveranstaltungen und der Studienqualität am Evaluationsverfahren mit.

### § 2 Ziele von Evaluationen

- (1) Evaluationen dienen der Selbstkontrolle der BGBA und jeder einzelnen Lehrkraft über die Einlösung ihres Auftrags und Anspruchs. Regelmäßige Evaluationen dienen der Überprüfung, nachhaltigen Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität
  - a. der Lehre sowie übergreifender Merkmale der Lehr- und Studienqualität, insbesondere der studentischen Arbeitsbelastung,
  - b. der Forschung bzw. der künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
  - c. der Zusammenarbeit mit Praxispartnern,
  - d. der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sowie
  - e. weiterer wesentlicher Aufgaben, soweit sie von der Berufsakademie wahrgenommen werden (wie z.B. Weiterbildung, Wissenstransfer).
- (2) Im Fall einer institutionellen Evaluation werden insbesondere die Wirksamkeit qualitätssichernder Prozesse sowie das Erreichen der strategischen Ziele überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert (strategisches Controlling).
- (3) Die Ergebnisse von Evaluationen werden in geeigneter Form veröffentlicht und bei der weiteren Entwicklungsplanung der Studiengänge und der Organisationsentwicklung der BGBA berücksichtigt.

### § 3 Eigenbewertung der Lehr- und Studienqualität

- (1) Die Bewertung der Qualität der Lehre einschließlich des Prüfungswesens erfolgt für jede Lehrveranstaltung durch die Studierenden, nachdem zwei Drittel der betreffenden Veranstaltung absolviert sind. Die Bewertung übergreifender Merkmale der Studienqualität, wie Koordination zwischen den Lernorten, studentischer Arbeitsbelastung, Beratung / Betreuung, Studienorganisation und Servicequalität, erfolgt durch regelmäßige Befragung der Studierenden am Ende jedes Studienjahres.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, an der Bewertung der Lehrveranstaltungen und der Studienqualität mitzuwirken. Die BGBA stellt hierfür einen standardisierten Fragebogen in elektronischer Form bereit. Es wird sichergestellt, dass die Antworten nicht einzelnen Studierenden zugeordnet werden können.
- (3) Die Studiendekanin / der Studiendekan hat in ihrem / seinem Studienbereich Sorge zu tragen für die zeitnahe Auswertung der Fragebögen zu den einzelnen Lehrpersonen und eine aggregierte, mit Kennziffern versehene Darstellung zum Abschluss eines Studienjahres für die Akademieleitung.
- (4) Die Lehrenden erhalten regelmäßig Fragebogenauswertungen für ihre Lehrveranstaltungen unter Verwendung geeigneter Vergleichsgrößen. Die Lehrenden sollen auf dieser Basis mit den Studierenden jeweils zum Semesterende ein Auswertungs- und Feedbackgespräch über die Evaluationsergebnisse führen. Ein Mitglied der Akademieleitung führt erforderlichenfalls mit einzelnen Lehrenden ein Auswertungsgespräch und vereinbart Entwicklungs- und Fördermaßnahmen.
- (5) Die Akademieleitung informiert den Senat und die Studierendenvertretung jährlich in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der Lehrevaluationen und über Entwicklungsmaßnahmen.
- (6) Die Studiendekanin / der Studiendekan bespricht mit den Lehrbeauftragten die Ergebnisse der Lehrevaluation und vereinbart erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen. Bei der Verlängerung von Lehraufträgen und bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots sind die Ergebnisse der Evaluation zu berücksichtigen.

### § 4 Durchführung von Absolventenbefragungen

- (1) Die Akademieleitung ist für die Durchführung, Ausgestaltung und Auswertung der Absolventenbefragungen verantwortlich.
- (2) Innerhalb eines Zeitraums von ein bis drei Jahren nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen und Absolventen zur Anwendbarkeit und Relevanz der erworbenen Kenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befragt werden.
- (3) Die Ergebnisse der Absolventenbefragungen sind bei der Weiterentwicklung der Studiengänge zu berücksichtigen.

## **§ 5 Durchführung von institutionellen Evaluationen**

- (1) Die Akademieleitung veranlasst in der Regel alle fünf, mindestens jedoch alle sieben Jahre eine institutionelle Evaluation und informiert die Gremien der BGBA und den Träger über die Ergebnisse. Dabei wird durch die Beauftragung einer externen Einrichtung (Agentur) sichergestellt, dass die für die Evaluation eingesetzten Sachverständigen in ihrer Bewertung unabhängig sind. Der Träger kann anlassbezogene Evaluationen der Akademie oder einzelner Organisationsbereiche auch außerhalb des Turnus in Auftrag geben.
- (2) Die institutionelle Evaluation umfasst eine interne (Selbst-) Bewertung und eine externe Begutachtung (Assessment). Das angewandte Verfahren entspricht den Anforderungen der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Mit der Durchführung einer institutionellen Evaluation werden daher nur Agenturen beauftragt, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for External Quality Assurance genügen und im Europäischen Register geführt werden.
- (3) Gegenstand der institutionellen Evaluation ist das Qualitätsmanagement der BGBA insgesamt oder von Teilbereichen / Organisationseinheiten. Die Festlegung der im Rahmen einer institutionellen Evaluation zu prüfenden und zu bewertenden Sachverhalte erfolgt im Einvernehmen zwischen Akademieleitung und Träger und unter beratender Mitwirkung der beauftragten Agentur.

## **§ 6 Veröffentlichung und Datenschutz**

- (1) Die Akademieleitung trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse akademieintern und - in geeigneter, aggregierter Form - auf der Homepage und im Jahresbericht der BGBA veröffentlicht werden.
- (2) Eine Weitergabe und Nutzung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und Qualitätssicherung ist nicht zulässig. Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu wahren.

## **§ 7 Inkrafttreten der Evaluationsordnung**

Die Evaluationsordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.